

Alexandra Goy

Marie Munk – Rede zur Enthüllung einer Gedenktafel in Berlin¹

„Ich fühle, je mehr ich studiere und das Recht praktiziere, dass ich eine Leidenschaft für Freiheit habe.“

Dr. Marie Munk war die Pionierin der Rechtsanwältinnen im preußischen Norden. Zwei Jahre nach der Zulassung der ersten Rechtsanwältin in Deutschland Dr. Maria Otto, die in München lebte, wurde sie am 07.01.1924 in Berlin zugelassen. Marie Munk war aber nicht nur die erste Rechtsanwältin Preußens. Sie war auch die erste Richterin Deutschlands. Am 4. Juli 1895 in Berlin geboren, war sie 1930 zur Richterin am Amtsgericht Charlottenburg und Landgericht Berlin ernannt worden. Vor allem war sie aber auch eine engagierte Frauenrechtlerin, die sich während ihres ganzen Lebens überwiegend für die Belange von Frauen einsetzte. Dass sie langjährige Vorsitzende des *Deutschen Juristinnenvereins*, der Vorgängerin des *Deutschen Juristinnenbundes* war, den sie mitbegründet hatte, ist vermutlich zumindest den Mitgliedern des DJB bekannt.

Bevor sie im Mai 1924 ihre Kanzlei eröffnete, hatte sie schon 3 Monate als Assistentin im preußischen Justizministerium gearbeitet und dies wiederum als erste Frau. Bereits zurzeit ihres ersten Staatsexamens 1920 hatte sie dort als Volontärin Erfahrungen gesammelt.

Ihr Jurastudium hatte sie im Wintersemester 1908/1909 in Bonn begonnen – natürlich als erste Studentin – und daneben Vorlesungen in Philosophie und Psychologie belegt. Als Tochter aus sog. gutem Hause, der Vater war Landgerichtspräsident, waren diese Interessen früh in ihr geweckt worden. 3 Jahre später schloss sie als 26-Jährige das Studium mit einer Dissertation ab, die in der Bibliothek des Kammergerichts einzusehen ist. Bis Mai 1919 war dies die einzige Möglichkeit für Frauen, das Jurastudium abzuschließen. Zum Referendariat waren sie erst seit 1922 zugelassen. In Frankreich, Schweden, Holland und Italien waren schon zur Jahrhundertwende Frauen als Anwältinnen und zum Teil auch als Richterinnen zugelassen.

Die Zeit bis dahin nutzte sie, um praktische Erfahrungen zu sammeln und arbeitete als Volontärin in einer Anwaltskanzlei. Sie hielt Kurse an der Frau-



enschutzstelle in München und Vorträge für in der Wohlfahrtspflege tätige Frauen. Dies lag nahe, weil sie nach dem Abschluss der höheren Mädchenschule, an der von Alice Salomon geleiteten Frauenschule eine Ausbildung zur Sozialarbeiterin gemacht und danach ehrenamtlich mit Frauen und Heimkindern gearbeitet hatte. Sie wollte aber nicht nur an Symptomen arbeiten, sondern die Probleme an der Wurzel packen. Daher entschied sie sich, das externe Abitur zu machen, das sie 1907 – mit 22 Jahren – bestand, um Juristin zu werden.

Als Anwältin beteiligte sie sich engagiert an den rechtspolitischen Debatten zur Reform des Ehe- und Familienrechts. Sie hielt als einzige Frau Vorträge auf dem (33.) Juristentag und veröffentlichte zahlreiche Artikel in juristischen Fach- und Frauenzeitschriften. Ihre Forderung war, die ehe- und familienrechtlichen Vorschriften – speziell bezüglich des Güterrechts – entsprechend der Gleichstellung der Geschlechter durch Artikel 119 Abs. 1 S. 2 der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919 zu ändern. Die Debatten um diese Verfassung und deren Inkrafttreten sowie das Wahlrecht für Frauen, das 1918 eingeführt

¹ Leicht überarbeitete Rede aus Anlass der Enthüllung der Gedenktafel für Dr. Marie Munk am 8. März 2010 durch den DJB und Bet Debora vor ihrem Wohnhaus Auguste-Viktoria-Str. 64 in Berlin. Zu den Lebensdaten siehe: Rövekamp, Marion: JURIS-

TINNEN - Lexikon zu Leben und Werk -, Nomos Verlag, 2005, S. 275 ff.; Scheffen, Erika: Dr. Marie Munk in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 18, Berlin 1997

wurde, hatten sie politisch motiviert und optimistisch gestimmt. Sie selbst beschrieb dies mit den Worten, die sich als Zitat auf der Gedenktafel befinden: „Ich fühle, je mehr ich studiere und das Recht praktiziere, dass ich eine Leidenschaft für Freiheit habe.“

Gemeint war die Freiheit für sich und die Anderen.

Zur Realisierung von Freiheit schien ihr der Beruf als Richterin am geeignetsten. Sie wollte die Gesetze entsprechend der Freiheitsrechte in der Weimarer Verfassung auslegen und anwenden. Neben ihrer Tätigkeit als Richterin setzte sie ihre Vortragstätigkeit fort und hielt Kurse z. B. an der Frauenschule der „Inneren Mission“. Die Frauen sollten über ihre Rechte und die Rechte der Anderen Bescheid wissen und sie auch einfordern können. Leider blieb ihr nicht viel Zeit, ihren Traumberuf als Richterin auszuüben.

1933 wurde ihr untersagt, weiterhin als Richterin tätig zu sein, da ihre Eltern jüdischer Herkunft waren. Die Nazis hatten und haben fortan Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. ä. als Instrumentarien für unvorstellbares Unrecht missbraucht.

Noch im Juli 1933 folgte sie einer Einladung zu Vorträgen auf Frauenkongressen nach Chicago und New York. Sie nutzte diese Reise, um herauszufinden, welche beruflichen Möglichkeiten sie bei ihrer Emigration habe. Zunächst sah sie diese bei der So-

zialarbeit und in Praktika in Fürsorge- und Strafanstalten und hospitierte in einer Anstalt für weibliche Gefangene. Sie schrieb eine wissenschaftlich vergleichende Arbeit über Sexualdelikte an Frauen und Kindern und machte eine Vortragsreise nach Kalifornien. Englisch, Französisch und Italienisch hatte sie in ihrer Jugend gelernt und durch Reisen u. a. nach England vertieft, so dass sie genügend Erfahrungen im Umgang mit der englischen Sprache hatte.

Durch die Kontakte, die sie knüpfte, gelang es ihr, 1934 ein Visum für die Vereinigten Staaten zu erhalten. Zunächst musste sie ihren Lebensunterhalt durch Tätigkeiten, die erheblich unter ihrer Qualifikation lagen – sie hatte also den üblichen Karriereknick – verdienen. Sie arbeitete als Hausmutter an einer Schule, an der Mädchen ausgebildet wurden.

Wegen der Erkrankung ihrer Mutter kehrte sie Ende 1934 nach Berlin zurück. Hier in der Wohnung in der Auguste-Viktoria-Str. 64 stand sie ihr bis zu deren Tode bei. Nach ihrer Rückkehr in die USA im September 1936 hatte sie Forschungsaufträge an Colleges und Universitäten zum Thema Sexualstrafrecht und wurde bald danach Gastprofessorin für Deutsch, Geschichte und Sozialwissenschaften. Im Sommer 1939 wurde sie an ein College in Massachusettes berufen. Dort veröffentlichte sie auch Aufsätze zum angloamerikanischen Recht.

Da in Massachusettes die Zulassung als Rechtsanwältin möglich war, legte Dr. Marie Munk dort im Alter von 58 Jahren im Dezember 1943 die Prüfung als Anwältin ab, ohne die Law-School besuchen zu müssen und zwar als erste deutsche Juristin. Danach wurde sie eingebürgert und 1944 als Rechtsanwältin zugelassen. Als sie keine Anstellung in diesem Beruf fand, schrieb sie sich an der Harvard Universität ein und wurde dort 1953 mit 68 Jahren außerordentliche Professorin. Neben ihrer Lehrtätigkeit publizierte sie weiterhin. Schließlich eröffnete sie ihre eigene Kanzlei als Anwältin, in der sie überwiegend Wiedergutmachungsfälle bearbeitete.

Mit 75 Jahren zog sie sich aus dem Berufsleben zurück. Sie nahm sehr rege am kulturellen Leben teil und engagierte sich weiterhin in Frauenverbänden. Sie liebte Reisen und ihre zahlreichen Freundschaften. Bis zu ihrem Tod am 17.11.1978 lebte sie in Cambridge. Dort führte sie ein interessantes Leben und dies leidenschaftlich. Sie ist ein wunderbares Vorbild für uns.